

Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Ver- ordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung ei- ner Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

Präambel

1. Der vorliegende Vorschlag für eine Anpassung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) erfüllt insbesondere Erwägungsgrund 17 der EB-VO, wonach die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vor allem sicherstellen soll, dass die Bilanzkreisverantwortlichen effizient auf ein ausgeglichenes System hinwirken, und Anreize für Marktteilnehmer geschaffen werden, das Gleichgewicht im System aufrechtzuerhalten. Die Knappheitskomponente soll hierbei insbesondere in Zeitpunkten starker Systemungleichgewichte die Anreize für die Marktteilnehmer absichern.
2. In Übereinstimmung mit den Zielen der EB-VO aus Artikel 3 zielen die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auf einen wirksamen Wettbewerb, insbesondere auf den Bilanzkreisausgleich am Intraday-Markt ab, der diskriminierungsfrei und transparent für einen effizienten Systemausgleich Sorge trägt. Dies wird in weiten Teilen durch die bereits überarbeitete Börsenpreiskopplung des reBAP erreicht, allerdings erfordert die gewählte Ausgestaltung der Börsenpreiskopplung eine zusätzliche Absicherung der Anreize zur Vermeidung systemgefährdender Bilanzungleichgewichte. Die Knappheitskomponente sichert daher die Anreizwirkung des reBAP ab und beanreizt das Kollektiv der Bilanzkreisverantwortlichen zur Vermeidung und Reduktion systemgefährdender Ungleichgewichte in Deutschland. Die Verhältnismäßigkeit des Einflusses der Knappheitskomponente auf die Höhe des reBAP wird durch die Beschränkung der Wirksamkeit der Preiskomponente auf Zeitpunkte starker Systemungleichgewichte und durch den nichtlinearen Anstieg der Preiskomponente in Abhängigkeit vom Saldo des deutschen Netzregelverbundes erreicht. Somit stellt die Knappheitskomponente, neben der Gewährleistung der Systemsicherheit im Sinne des Bilanzausgleichs, auch die notwendige Optimierung zwischen höchster Gesamteffizienz und geringsten Gesamtkosten sicher.
3. Die vorgeschlagene Knappheitskomponente erfüllt ebenfalls die allgemeinen Grundsätze für die Abrechnungsverfahren aus Artikel 44 EB-VO, insbesondere das Aussenden angemessener wirtschaftlicher Signale, die die herrschenden Bilanzkreisabweichungen widerspiegeln, sowie das Bieten von Anreizen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Systemgleichgewichts. Indem wirksame Anreize für die Bilanzkreisbewirtschaftung gesetzt werden, stellt die Knappheitskomponente sicher, dass verzerrende Anreize für Bilanzkreisverantwortliche in Situationen starker Systemungleichgewichte ausgeschlossen sind. Dabei bleibt die finanzielle Neutralität der ÜNB im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung erhalten.

DIE ÜNB BEANTRAGEN DIE ANPASSUNG DER KNAPPHEITSKOMPONENTE BEI DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDE:

Artikel 1

Knappheitskomponente

1. Die Regelung aus Tenorziffer 2 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012, geändert durch Tenorziffer 1 lit. a der Festlegung BK6-19-217 vom 11.12.2019, wird durch die folgenden Regelungen des Artikels 1 ersetzt.
 - 2.1 In Viertelstunden, in denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mindestens 80% der kontrahierten Regelleistung (SRL, MRL) in der entsprechenden Richtung ausweist, wird im Rahmen der Bildung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) die nachstehende Knappheitskomponente angewandt:
 - a. Im Fall eines positiven Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Unterspeisung) bildet die Knappheitskomponente die Untergrenze für den reBAP für die jeweilige Viertelstunde.
 - b. Im Fall eines negativen Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Überspeisung) bildet die Knappheitskomponente die Obergrenze für den reBAP für die jeweilige Viertelstunde.

In Viertelstunden, in denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von weniger als 80% der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist, entfaltet die Knappheitskomponente keine Wirkung.

- 2.2 Die vorstehend genannte Knappheitskomponente ist eine Funktion zweiter Ordnung (Parabelkurve) in Abhängigkeit vom Saldo des deutschen Netzregelverbundes.

2.2.1 Im Fall eines positiven Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Unterspeisung) bestimmt sich der Verlauf der Knappheitskomponente durch die nachstehenden Stützpunkte der Funktion.

a. Stützpunkt 1:

Der Saldo des deutschen Netzregelverbundes (X-Wert) ist gleich 80% der kontrahierten positiven Regelleistung;

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) ist gleich dem im Rahmen der Börsenpreiskopplung ermittelten Index „ID-AEP“.

b. Stützpunkt 2:

Der Saldo des deutschen Netzregelverbundes (X-Wert) ist gleich der Summe der kontrahierten positiven Regelleistung plus der Summe der kontrahierten abschaltbaren Lasten gem. Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) plus der Summe der vorgehaltenen Kapazitätsreserve gem. Kapazitätsreserveverordnung (KapResV);

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) ist das Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises.

2.2.2 Im Fall eines negativen Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Überspeisung) bestimmt sich der Verlauf der Knappheitskomponente durch die nachstehenden Stützpunkte der Funktion.

a. Stützpunkt 1:

Der Saldo des deutschen Netzregelverbundes (X-Wert) ist gleich 80% der kontrahierten negativen Regelleistung;

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) ist gleich dem im Rahmen der Börsenpreiskopplung ermittelten Index „ID-AEP“.

b. Stützpunkt 2:

Der Saldo des deutschen Netzregelverbundes (X-Wert) ist gleich der Summe der kontrahierten negativen Regelleistung plus der negierten Summe der kontrahierten abschaltbaren Lasten gem. AbLaV plus der negierten Summe der vorgehaltenen Kapazitätsreserve gem. KapResV;

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) ist die Negation des Zweifachen des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises.

Artikel 2

Zeitplan für die Umsetzung der Knappheitskomponente

Die Umsetzung der Regelungen aus Artikel 1 erfolgt möglichst zeitnah, jedoch frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach der Genehmigung des Antrags.